

**Ordnung  
des  
Jugendrotkreuz Hessen**

Stand 07. September 2013

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze .....	5
1.1	Definition .....	5
1.2	Selbstverständnis .....	5
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit .....	5
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften .....	6
1.5	Mitgliedschaft .....	6
1.6	Jugendarbeit.....	6
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften .....	6
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften .....	6
1.9	Vertraulichkeit.....	6
1.10	Schutzmaßnahmen .....	7
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens .....	7
1.12	Nachweis der Mitgliedschaft.....	7
1.13	Aus-, Fort- und Weiterbildung .....	7
1.14	Verwaltungsangelegenheiten .....	7
2	Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes .....	8
2.1	Wesen .....	8
2.2	Ziele .....	9
3	Jugendrotkreuz auf Ortsebene .....	9
3.1	Allgemein .....	9
3.1.1	Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Jugendrotkreuz .....	9
3.1.2	JRK-Gruppen .....	9
3.1.3	Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen .....	9
3.2	Gruppenleitung Jugendrotkreuz .....	10
3.2.1	Allgemein .....	10
3.2.2	Aufgaben.....	10
3.2.3	Aufbauphase einer JRK-Gruppe .....	10
3.3	Ortsleitung Jugendrotkreuz .....	11
3.3.1	Zusammensetzung und Voraussetzungen.....	11
3.3.2	Aufgaben.....	11
3.3.3	Aufbauphase der Gemeinschaft Jugendrotkreuz .....	12
3.4	Ortskonferenz Jugendrotkreuz .....	12
3.4.1	Zusammensetzung .....	12
3.4.2	Aufgaben.....	12
3.4.3	Ausrichtung und Tagungsfrequenz .....	12
4	Jugendrotkreuz auf Kreisebene.....	12
4.1	Kreisleitung Jugendrotkreuz .....	12
4.1.1	Zusammensetzung und Voraussetzungen.....	12
4.1.2	Aufgaben.....	13
4.2	Kreiskonferenz Jugendrotkreuz.....	13
4.2.1	Zusammensetzung .....	14
4.2.2	Aufgaben.....	14
4.2.3	Ausrichtung und Tagungsfrequenz .....	14

5	Jugendrotkreuz auf Landesebene .....	14
5.1	Landesleitung Jugendrotkreuz .....	14
5.1.1	Zusammensetzung und Voraussetzungen.....	14
5.1.2	Aufgaben.....	15
5.2	Landeskonferenz Jugendrotkreuz .....	15
5.2.1	Zusammensetzung .....	15
5.2.2	Aufgaben.....	16
5.2.3	Ausrichtung und Tagungsfrequenz .....	16
5.2.4	Beschlussfassung .....	16
5.3	Hessenrat.....	17
5.3.1	Allgemein .....	17
5.3.2	Zusammensetzung .....	17
5.3.3	Aufgaben.....	17
5.3.4	Ausrichtung und Tagungsfrequenz .....	17
5.4	Junior-Hessenrat .....	17
5.4.1	Allgemein .....	17
5.4.2	Zusammensetzung .....	18
5.4.3	Aufgaben.....	18
5.4.4	Ausrichtung und Tagungsfrequenz .....	18
5.5	Kompetenzgruppen .....	18
5.5.1	Zusammensetzung .....	18
5.5.2	Aufgaben.....	18
5.6	Projektgruppen .....	19
5.6.1	Zusammensetzung .....	19
5.6.2	Aufgaben.....	19
6	Jugendrotkreuz und Schule .....	19
6.1	Allgemein .....	19
6.2	Koordinationsstelle Schularbeit im Kreisverband .....	20
6.2.1	Allgemein .....	20
6.2.2	Aufgaben.....	20
6.3	Forum Schule .....	20
6.3.1	Allgemein .....	20
6.3.2	Zusammensetzung .....	20
6.3.3	Aufgaben.....	20
6.3.4	Ausrichtung und Tagungsfrequenz .....	21
7	Landesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz .....	21
8	Abstimmung und Wahlen .....	21
8.1	Abstimmungen .....	21
8.2	Wahlen .....	21
8.3	Amtsduer .....	22
8.4	Ab- und Neuwahl, Abberufung .....	22
8.4.1	Abwahl der Gruppenleitung.....	22
8.4.2	Abwahl der Ortsleitung.....	22
8.4.3	Abwahl der Kreisleitung .....	23
8.4.4	Abwahl der Landesleitung.....	23
8.4.5	Abberufung .....	23
8.4.6	Neuwahl.....	23

9	Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit.....	24
9.1	Mitarbeit im JRK.....	24
9.2	Beginn der Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz.....	24
9.3	Beendigung der Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz.....	24
9.4	Austritt .....	25
9.5	Gleichzeitige Tätigkeit in Gemeinschaften .....	25
10	Rechte und Pflichten .....	25
10.1	Rechte.....	25
10.2	Pflichten .....	26
11	Inkrafttreten .....	26
	Anhänge .....	26

# 1 Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Definition

Gemeinschaften, auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt, sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z.B. in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des DRK wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Herkunft, der ethnischen und kulturellen Zugehörigkeit, des biologischen oder sozialen Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DRK mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die in den Gemeinschaften Tätigen verbreiten das Humanitäre Völkerrecht und achten sowie bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

## 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitsgruppen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke sowie Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, sodass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## **1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften regeln durch ihre Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze derer Ordnungen. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## **1.5 Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliederführenden Verbände. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## **1.6 Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Halbmondbewegung heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben und Verbreitung bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen anderer Gemeinschaften sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

## **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Landesausschuss ehrenamtlicher Dienst koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK-Landesverband.

## **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die finanziellen Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Tätigen einer Gemeinschaft Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

## 1.10 Schutzmaßnahmen

(1) Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

(2) Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII – Gesetzliche Unfallversicherung versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

(3) Zum Schutz der Mitglieder und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen *Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung* in ihrer jeweils gültigen Form um.

## 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften soll nach Anweisung Dienst-, Einsatz- bzw. JRK-Bekleidung getragen werden. Näheres führt die *Regelung zur JRK-Bekleidung* des Bundesverbandes aus. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

## 1.12 Nachweis der Mitgliedschaft

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Nachweis über ihre Mitgliedschaft.

## 1.13 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Näheres hierzu regelt die *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen*.

## 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Es werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2 Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes

### 2.1 Wesen

Das JRK ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des DRK. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des DRK e.V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK. Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den Konventionen der Vereinten Nationen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Kinder- und Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum, Zeit und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung heran und trägt zur Verwirklichung und Verbreitung seiner Aufgaben bei. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Tätigkeiten lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

Das JRK ist nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dementsprechend arbeitet das JRK als Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze auf den Ebenen der politischen Willensbildung mit, insbesondere in den Jugendringen, um dort jugendpolitisch tätig zu werden.

Jugendverbandspolitische Bedürfnisse sollen eingebracht und eingefordert werden. Mit diesem Instrument der Kinder- und Jugendarbeit sollen auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jugendhilfe, zu anderen Jugendverbänden sowie zu Schulen und Behörden, insbesondere Jugendämter, gepflegt werden.

Das JRK Hessen gestaltet eigenverantwortlich und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DRK Landesverband Hessen e.V. die Kinder- und Jugendarbeit im Landesverband Hessen, bietet ein eigenes Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot für die DRK-Zugehörigen in allen Tätigkeitsfeldern des Jugendrotkreuzes und betreibt außerschulische politische Bildung unter anderem bei den gezielten Aufgabenvorlagen für Wettbewerbe.

Bei dieser Arbeit und der Weiterentwicklung der verbandlichen, strategischen Planung wird die Landesleitung durch die Landesgeschäftsstelle begleitet und unterstützt.



## 2.2 Ziele

Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:

- soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- politische und gesellschaftliche Mitverantwortung

Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK

- mit den DRK-Arbeitsfeldern und den Gemeinschaften
- Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe

Das JRK pflegt die Verständigung mit den Jugendverbänden aller Rotkreuz-Nationen. Das JRK schätzt und fördert die Vielfalt. Unterschiede unter anderem in Bezug auf Alter, Religion und Weltanschauung, ethnisch-kulturelle Prägung, körperliche und geistige Fähigkeiten, biologisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung erkennen wir an und nehmen diese als Bereicherung wahr. Diese Haltung nach innen und außen weiterzuvermitteln ist ein wichtiges Anliegen des Jugendrotkreuzes.

## 3 Jugendrotkreuz auf Ortsebene

### 3.1 Allgemein

Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen statt. Angehörige des Jugendrotkreuzes können außerdem in Projektgruppen, Angeboten der JRK-Kinder- und Jugendarbeit und JRK-Schulgemeinschaften aktiv sein.

#### 3.1.1 Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Jugendrotkreuz

Über die Bildung und Auflösung der Gemeinschaft Jugendrotkreuz innerhalb eines Ortsvereins entscheidet die Kreisleitung nach Rücksprache mit dem Vorstand des Ortsvereins.

#### 3.1.2 JRK-Gruppen

- (1) Eine JRK-Gruppe besteht aus den JRK-Gruppenmitgliedern und der Gruppenleitung.
- (2) Wenn möglich sollte die JRK-Gruppe aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann formal nur zu einer JRK-Gruppe gehören.
- (3) Die JRK-Gruppen sollen möglichst altersgemäß gegliedert sein.

#### 3.1.3 Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen

Die Bildung und Auflösung von einzelnen JRK-Gruppen innerhalb der Gemeinschaft JRK im Ortsverein erfolgt durch die zuständige Ortsleitung mit Zustimmung der Kreisleitung.

## **3.2 Gruppenleitung Jugendrotkreuz**

- (1) Die Gruppenleitung leitet die JRK-Gruppe nach jugendpflegerischen Gesichtspunkten und gemäß den ihm übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Gruppenleitung ist für die Einhaltung der Satzung des DRK Kreisverband Hessen e.V. sowie der Ordnung des JRK Hessen in ihren Aufgaben verantwortlich.

### **3.2.1 Allgemein**

- (1) Die Gruppenleitung wird von den anwesenden Gruppenmitgliedern gewählt und von der Kreisleitung bestätigt. Prinzipiell kann eine beliebige Anzahl von Gruppenleitern/Gruppenleiterinnen gewählt werden, in der Ortskonferenz sind aber maximal zwei Gruppenleiter/innen pro Gruppe stimmberechtigt. Die Wahl der Gruppenleitung ist der Kreisleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gruppenleitung muss gemäß den Vorgaben der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen* ausgebildet und mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Die Gruppenleitung hat die Aufsichtspflicht über die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wird ein/e minderjährige/r Gruppenleiter/in gewählt, so kann diese/r kommissarisch eingesetzt werden. Die Kreisleitung trägt dann bis zur Volljährigkeit der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters die Verantwortung.
- (4) Gruppenleitungen, die noch keine Gruppenleiterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Gruppenübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen. Solange kann ihnen die Gruppenleitung vorläufig von der Kreisleitung übertragen werden.
- (5) Die Überwachung der unter (1) – (4) genannten Vorgaben obliegt der Ortsleitung.
- (6) Die Gruppenleitung soll paritätisch besetzt sein.
- (7) Die Amtszeit dauert drei Jahre.

### **3.2.2 Aufgaben**

- (1) regelmäßige Durchführung von Gruppenstunden
- (2) Festlegung der Inhalte der Gruppenstunden unter Berücksichtigung der Interessen und des Alters der Gruppenmitglieder sowie den Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen des Jugendrotkreuzes,
- (3) Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- (4) Pflege des Kontakts mit den Sorgeberechtigten der Angehörigen der JRK-Gruppe,
- (5) enge Zusammenarbeit mit der Ortsleitung und weiteren Gruppenleitungen im Ortsverein,
- (6) Teilnahme an den vorgesehenen Besprechungen und Versammlungen,
- (7) Weitergabe der Informationen von Orts-, Kreis- und Landesebene an die Mitglieder der JRK-Gruppe,
- (8) Wahl der Ortsleitung.

### **3.2.3 Aufbauphase einer JRK-Gruppe**

In der Aufbauphase einer JRK-Gruppe oder solange eine Gruppenleitung nicht gewählt ist, kann von der Kreisleitung eine kommissarische Gruppenleitung benannt werden. Nach spätestens einem Jahr muss jedoch eine Wahl erfolgen.

### 3.3 Ortsleitung Jugendrotkreuz

Die Ortsleitung ist für die Vertretung und die Belange des JRK im Ortsverein verantwortlich. Sie steuert das JRK im Rahmen der Vorgaben der Ortskonferenz und vertritt das JRK nach innen und außen. Die Ortsleitung ist für die Einhaltung der Satzung des DRK Kreisverband Hessen e.V. sowie der Ordnung des JRK Hessen in ihrem Ortsverein verantwortlich.

#### 3.3.1 Zusammensetzung und Voraussetzungen

- (1) Die Ortsleitung besteht aus einem/einer Ortsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Mit Beratungsfunktionen können weitere fachspezifische Personen temporär zur Ortsleitung hinzugezogen werden.
- (3) Erst mit der Ernennung durch die Kreisleitung tritt das Amt in Kraft. Die Kreisleitung kann kommissarisch Mitglieder in der Ortsleitung einsetzen, falls durch Wahlen keine zustande kommt.
- (4) Die Mitglieder, der Ortsleitung, die ihre Ausbildung gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen* noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Amtsübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen.
- (6) Mitglieder der Ortsleitung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (7) Die Ortsleitung soll paritätisch besetzt sein.
- (8) Die Überwachung der Voraussetzungen obliegt der Kreisleitung.

#### 3.3.2 Aufgaben

- (1) Vertretung des JRK im Vorstand des Ortsvereins,
- (2) Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen im Ortsverein mit Zustimmung der Kreisleitung,
- (3) Vertretung des JRK in finanziellen Angelegenheiten im Ortsverein,
- (4) Ausrichtung, Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Ortskonferenz,
- (5) die Durchführung gefasster Beschlüsse der Ortskonferenz,
- (6) Teilnahme an der Kreiskonferenz,
- (7) Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen*,
- (8) freiwillige Teilnahme, ohne gesonderte Einladung, an allen Veranstaltungen, Gruppenstunden und Sitzungen der Gruppierungen des JRK im Ortsverein,
- (9) Koordination der Kinder- und Jugendarbeit auf Ortsebene,
- (10) Sicherung des Informationsflusses zwischen Orts- und Kreisebene bzw. innerhalb der Ortsverein,
- (11) Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften im Ortsverein,
- (12) Zusammenarbeit mit den Schulgemeinschaften auf Ortsebene,
- (13) Vertretung des JRK nach außen gegenüber dem Jugendring oder anderen Jugendverbänden,
- (14) Weitergabe der Termine der Ortskonferenzen an die Kreisleitung,
- (15) Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des JRK-Landesverbandes,

Die Ortsleitung kann die Aufgaben neun bis 15 an geeignete Personen delegieren.

### **3.3.3 Aufbauphase der Gemeinschaft Jugendrotkreuz**

In der Aufbauphase der Gemeinschaft oder solange eine Ortsleitung nicht gewählt ist, kann von der Kreisleitung eine kommissarische Ortsleitung benannt werden. Nach spätestens einem Jahr muss jedoch eine Wahl erfolgen.

## **3.4 Ortskonferenz Jugendrotkreuz**

Die Ortskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des JRK im Ortsverein.

### **3.4.1 Zusammensetzung**

#### **Stimmberechtigt**

- die Ortsleitung
- maximal zwei Gruppenleiter/innen pro Gruppe
- je ein Vertreter der anderen Kinder- und Jugendgemeinschaften des DRK im Ortsverein

Jedes Mitglied der Ortskonferenz kann sein Stimmrecht nur in einer Funktion ausüben.

#### **Beratend**

- Fachspezifische Personen auf Einladung

### **3.4.2 Aufgaben**

- (1) Koordinierung und Vernetzung der Arbeit im Ortsverein
- (2) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Ortskonferenz
- (3) Wahl der Ortsleitung. Wenn im Ortsverein nur eine JRK-Gruppe vorhanden ist, bestimmen die Gruppenleiter/innen die Ortsleitung.
- (4) Wahl des Delegierten für die Kreiskonferenz

### **3.4.3 Ausrichtung und Tagungsfrequenz**

- (1) Die Ausrichtung der Ortskonferenz obliegt der Ortsleitung
- (2) Die Ortskonferenz tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen

## **4 Jugendrotkreuz auf Kreisebene**

### **4.1 Kreisleitung Jugendrotkreuz**

Die Kreisleitung ist für die Vertretung und die Belange des JRK im Kreisverband verantwortlich. Sie steuert das JRK im Rahmen der Vorgaben der Kreiskonferenz und vertritt das JRK nach innen und außen. Die Kreisleitung ist für die Einhaltung der Satzung des DRK Kreisverband Hessen e.V. sowie der Ordnung des JRK Hessen in ihrem Kreisverband verantwortlich.

#### **4.1.1 Zusammensetzung und Voraussetzungen**

- (1) Die Kreisleitung besteht aus dem/der JRK-Kreisleiter/in und zwei bis vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Wird diese Zusammensetzung nicht erreicht, ist die Landesleitung zu informieren, die die Arbeitsfähigkeit der Kreisleitung sicherstellt.

- (2) Mit Beratungsfunktion können weitere fachspezifische Personen temporär zur Kreisleitung hinzugezogen werden.
- (3) Erst mit der Ernennung durch die Landesleitung tritt das Amt in Kraft. Die Landesleitung kann kommissarisch Mitglieder in die Kreisleitung einsetzen, falls durch Wahlen keine zustande kommt.
- (4) Die Mitglieder der Kreisleitung, die ihre Ausbildung gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen* noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Amtsübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen.
- (5) Mitglieder der Kreisleitung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (6) Die Kreisleitung soll paritätisch besetzt sein.
- (7) Die Überwachung der Voraussetzungen obliegt der Landesleitung.

#### **4.1.2 Aufgaben**

- (1) Vertretung des JRK im Vorstand des Kreisverbandes,
- (2) Unterstützung der Ortsleitung bei der Neugründung und dem Aufbau der Gemeinschaft JRK in einem Ortsverein,
- (3) Vertretung des JRK in finanziellen Angelegenheiten im Kreisverband,
- (4) Ausrichtung, Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Kreiskonferenz,
- (5) die Durchführung gefasster Beschlüsse der Kreiskonferenz,
- (6) Vertretung des JRK im Kreisverband, JRK-Hessenrat und in der Landeskonferenz,
- (7) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen*,
- (8) Ernennung der Gruppenleitung und Ortsleitung,
- (9) die pädagogische und organisatorische Beratung der Gruppenleitungen, sowie die Kontrolle der Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen*,
- (10) die Ernennung des Leiters Notfalldarstellung,
- (11) Genehmigung von kreisweiten Projekten, Aktionen, AGs und weitere Veranstaltungen, die über die Grenzen einer Ortsverein hinausgehen,
- (12) freiwillige Teilnahme, ohne gesonderte Einladung, an allen Veranstaltungen, Gruppenstunden und Sitzungen der Gruppierungen des JRK im Kreisverband,
- (13) die Einsetzung des Koordinators Schularbeit, falls diese Stelle nicht hauptamtlich besetzt wird,
- (14) Teilnahme am Forum Schule,
- (15) die Vertretung des Jugendrotkreuzes außerhalb der eigenen Organisation, insbesondere in den Jugendgremien der Kreise und der kreisfreien Städte,
- (16) die Zusammenarbeit mit den Leitungen der anderen Gemeinschaften,
- (17) Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des JRK-Landes- und JRK-Bundesverbandes,
- (18) Gewinnung und Förderung von JRK-Leitungskräften im Kreisverband,
- (19) Weitergabe der Termine der Kreiskonferenzen an die Landesgeschäftsstelle,
- (20) Meldung des Delegierten für Landeskonferenz an die Landesgeschäftsstelle.

Die Kreisleitung kann die Aufgaben 14 - 20 an geeignete Personen delegieren.

## **4.2 Kreiskonferenz Jugendrotkreuz**

Die Kreiskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des JRK auf Kreisebene.

## 4.2.1 Zusammensetzung

### Stimmberechtigt:

- die Kreisleitung
- je ein Vertreter der Ortsleitungen pro Ortsverein
- ein/e Delegierte/r pro Ortsverein
- je ein/e Vertreter/in der anderen Kinder- und Jugendgemeinschaften des DRK im Kreisverband

Jedes Mitglied der Kreiskonferenz kann sein Stimmrecht nur in einer Funktion ausüben.

### Beratend:

- Fachspezifische Personen auf Einladung
- Hauptamtliche/r JRK-Verantwortliche/r der Kreisgeschäftsstelle

## 4.2.2 Aufgaben

- (1) Beschluss aller Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit im Kreisverband
- (2) Kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Kreiskonferenz
- (3) Wahl der Kreisleitung
- (4) Wahl der/des Delegierte/n für die Landeskonferenz
- (5) Legt zwei Teilnehmer/innen für den Junior-Hessenrat fest

## 4.2.3 Ausrichtung und Tagungsfrequenz

- (1) Die Ausrichtung der Kreiskonferenz obliegt der Kreisleitung.
- (2) Die Kreiskonferenz tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (3) Die Kreiskonferenz wird durch die Kreisleitung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Dokumente kann auch elektronisch erfolgen.
- (4) Die fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufene Kreiskonferenz ist bei Anwesenheit von mind. zwei Mitgliedern der Kreisleitung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In Ausnahmefällen stellt die Landesleitung die Arbeitsfähigkeit sicher.

# 5 Jugendrotkreuz auf Landesebene

## 5.1 Landesleitung Jugendrotkreuz

Die Landesleitung ist für die Vertretung und die Belange des JRK im Landesverband verantwortlich. Sie steuert das JRK im Rahmen der Vorgaben der Landeskonferenz und vertritt das JRK nach innen und außen. Die Landesleitung ist für die Einhaltung der Satzung des DRK Landesverband Hessen e.V. sowie der Ordnung des JRK Hessen in ihrem Landesverband verantwortlich.

### 5.1.1 Zusammensetzung und Voraussetzungen

- (1) Die Landesleitung besteht aus dem/der Landesleiter/in und zwei bis vier Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle gehört der Landesleitung mit beratender Stimme an und unterstützt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Mit Beratungsfunktion können weitere fachspezifische Personen temporär zur Landesleitung hinzugezogen werden.

(4) Mitglieder der Landesleitung, die ihre Ausbildung gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen* noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Amtsübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen.

(5) Mitglieder der Landesleitung sind mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Jugendrotkreuzes.

(6) Die Landesleitung soll paritätisch besetzt sein.

(7) In die Landesleitung gewählte Kreisleitungsmitglieder müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl in die Landesleitung ihr Amt auf Kreisebene abgeben.

### **5.1.2 Aufgaben**

(1) stimmberechtigte Vertretung im DRK-Präsidium und im Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst durch den/die Landesleiter/in,

(2) Vertretung des JRK in finanziellen Angelegenheiten im Landesverband,

(3) Ausrichtung, Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Landeskonferenz, des Junior-Hessenrats und des Forums Schule

(4) Sicherstellung der Einhaltung der Beschlüsse der Landeskonferenz sowie Konkretisierung und Umsetzung der strategischen Ziele aus der Landeskonferenz und Impulsgabe für deren Weiterentwicklung,

(5) Teilnahme an Gremien- und Forensitzungen des Bundesverbandes,

(6) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Landesausschüssen der RK-Gemeinschaften,

(7) Vertretung des JRK in außerverbandlich jugendpolitischen Gremien,

(8) Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß der *Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen*,

(9) Ernennung der Kreisleitung,

(10) Beratung und Hilfestellung für die JRK-Arbeit auf Kreisverbandsebene; hierzu hat die Landesleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des Jugendrotkreuzes und kann aus wichtigem Grund auf die Einberufung von Kreiskonferenzen hinwirken;

(11) die Ernennung von Instruktoren/innen Notfalldarstellung und den/die Beauftragten/in Notfalldarstellung,

(12) Einsetzung von Projekt- und Kompetenzgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben,

(13) Genehmigung gemeinsamer Projekte, Aktionen, Arbeitsgruppen und Ausbildungsvorhaben von mindestens drei Kreisverbänden,

(14) Planung und Durchführung von Treffen der nationalen und internationalen Kinder- und Jugendarbeit, sowie von Lehrgängen, Seminaren und weiteren Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landesverband,

(15) Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des JRK-Bundesverbandes,

(16) Verteilung von neuen Aufgaben, die keinem Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind, und bei Bedarf Neugründung von neuen Gremien, die mit diesen Aufgaben beauftragt werden.

## **5.2 Landeskonferenz Jugendrotkreuz**

Die Landeskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des JRK auf Landesebene.

### **5.2.1 Zusammensetzung**

#### **Stimmberechtigt**

- die Landesleitung
- jeweils einem Mitglied der Kreisleitung pro Kreisverband
- ein/e Delegierte/r pro Kreisverband
- zwei Vertreter/innen des Junior-Hessenrats
- je ein/e Vertreter/in der anderen Kinder- und Jugendgemeinschaften des DRK auf Landesebene

Jedes Mitglied der Landeskonzferenz kann sein Stimmrecht nur in einer Funktion ausüben.

### **Beratend**

- Landesgeschäftsstelle
- ein Vertreter anderer RK-Gemeinschaften
- Fachspezifische Personen auf Einladung

### **5.2.2 Aufgaben**

Die Landeskonzferenz

- (1) entscheidet über Grundsatzfragen der JRK-Arbeit im Landesverband und kontrolliert deren Einhaltung,
- (2) setzt die inhaltlichen Schwerpunkte für die JRK-Arbeit im Landesverband,
- (3) beschließt grundsätzliche Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten,
- (4) kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonzferenz,
- (5) wählt die Landesleitung,
- (6) wählt die Delegierten für die JRK-Bundeskonzferenz.

Die Landeskonzferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.

### **5.2.3 Ausrichtung und Tagungsfrequenz**

- (1) Die Ausrichtung der Landeskonzferenz obliegt der Landesleitung.
- (2) Die Landeskonzferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Eine außerordentliche Landeskonzferenz wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der Landesleitung beantragt.
- (4) Die Landeskonzferenz wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Versendung der Dokumente kann auch elektronisch an die jeweilige Kreisleitung erfolgen, die ihre/n Delegierte/n informiert.
- (5) Die fristgemäße einberufene Landeskonzferenz ist unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zwei Mitgliedern der Landesleitung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **5.2.4 Beschlussfassung**

- (1) Für Änderungen der JRK-Ordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und muss von der DRK-Landesversammlung erlassen werden.
- (2) Alle weiteren Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.



## **5.3 Hessenrat**

### **5.3.1 Allgemein**

Der JRK-Hessenrat ist das Forum der Kreisverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Er setzt Impulse für die JRK-Arbeit der Landesebene und der Kreisverbände, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Er unterstützt die Umsetzung der strategischen Planung der Landesebene in den nachgeordneten Verbandsebenen.

### **5.3.2 Zusammensetzung**

#### **Stimmberechtigt**

- jeweils ein Mitglied der Kreisleitung pro Kreisverband

#### **Beratend:**

- Landesleitung
- Landesgeschäftsstelle
- hauptamtliche/r JRK-Verantwortliche/r der jeweiligen Kreisgeschäftsstellen
- Fachspezifische Personen auf Einladung

### **5.3.3 Aufgaben**

Der Hessenrat

- (1) bietet eine Plattform zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Kreisverbänden,
- (2) initiiert gemeinsame Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen,
- (3) beteiligt sich an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele,
- (4) fördert und gewährleistet die Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele in den Kreisverbänden,

Der Hessenrat einigt sich dabei eigenverantwortlich auf Themen und Schwerpunkte seiner Arbeit. Seine Arbeitsfähigkeit und alle weiteren Ausführungsbestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Hessenrates in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

### **5.3.4 Ausrichtung und Tagungsfrequenz**

- (1) Die Ausrichtung des Hessenrats rotiert zwischen den Kreisverbänden.
- (2) Die Kreisleitung des ausrichtenden Kreisverbandes hat die Sitzungsleitung.
- (3) Der Hessenrat tagt maximal zweimal im Jahr.

## **5.4 Junior-Hessenrat**

### **5.4.1 Allgemein**

Der Junior-Hessenrat ist das Forum der Kreisverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Er gibt Impulse für die JRK-Arbeit der Landesebene und der Kreisverbände, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse sowie Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Er unterstützt die Umsetzung der strategischen Planung der Landesebene in den nachgeordneten Verbandsebenen.

## 5.4.2 Zusammensetzung

### Stimmberechtigt:

- zwei Vertreter/innen pro Kreisverband. Dabei sollte ein/e Vertreter/in zwischen 8 und 12 Jahre, der/die andere Vertreter/in zwischen 13 und 17 Jahre alt sein.

### Beratend:

- Landesleitung
- Landesgeschäftsstelle
- Fachspezifische Personen auf Einladung

## 5.4.3 Aufgaben

Der Junior-Hessenrat

- (1) bietet eine Plattform zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Kreisverbänden,
- (2) initiiert gemeinsame Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen,
- (3) beteiligt sich an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele,
- (4) fördert und gewährleistet die Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele in den Kreisverbänden

## 5.4.4 Ausrichtung und Tagungsfrequenz

- (1) Die Ausrichtung erfolgt durch die Landesleitung.
- (2) Der Junior-Hessenrat tagt maximal zweimal im Jahr.

## 5.5 Kompetenzgruppen

Die Kompetenzgruppen sichern die Qualität der Arbeit des Jugendrotkreuzes im Landesverband. Sie unterstützen die Landesleitung und die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen bezüglich der strategischen Ziele und sichern die Kontinuität der zentralen Arbeitsfelder der JRK-Arbeit.

### 5.5.1 Zusammensetzung

Die Kompetenzgruppen setzen sich jeweils zusammen aus fachspezifischen Personen und Vertretern der Landesebene. Diese werden nach Ausschreibung von der Landesleitung eingesetzt.

Die Leitung hat die Landesleitung und kann diese delegieren.

### 5.5.2 Aufgaben

Die Kompetenzgruppen

- (1) unterstützen die Landesleitung und die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der strategischen Zielsetzung
- (2) geben Impulse zur strategischen Planung,
- (3) erarbeiten notwendige Grundlagen zu den zentralen Arbeitsfeldern der JRK-Arbeit,
- (4) führen in Abstimmung mit der Landesleitung und der Landesgeschäftsstelle Maßnahmen zur Zielerreichung aus.

## 5.6 Projektgruppen

(1) Die Projektgruppen sichern die Qualität der Arbeit des Jugendrotkreuzes im Landesverband und unterstützen die Landesleitung und die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen bezüglich der strategischen Ziele.

(2) Sie ermöglichen die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten.

### 5.6.1 Zusammensetzung

Die Projektgruppen setzen sich aus Vertretern der Landesebene und ziel- und projektorientiert eingesetzten Mitarbeiter/innen zusammen. Diese werden nach Ausschreibung von der Landesleitung eingesetzt. Die Leitung hat die Landesleitung und kann diese delegieren.

### 5.6.2 Aufgaben

Die Projektgruppen:

(1) unterstützen die Landesleitung und die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der strategischen Zielsetzung.

(2) führen in Abstimmung mit der Landesleitung und der Landesgeschäftsstelle Maßnahmen zur Zielerreichung aus.

## 6 Jugendrotkreuz und Schule

### 6.1 Allgemein

(1) Das Jugendrotkreuz sieht im schulischen Bereich seinen Auftrag in der Verbreitung der Grundsätze und Ideen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Hierzu bietet es der Schule und ähnlichen Institutionen entsprechende Bildungsprogramme an, unter anderem:

- Arbeitshilfen für die Unterrichtsgestaltung
- Kooperation bei Erste Hilfe-Ausbildungen für Schüler und Lehrer
- Einrichtung von Schulsanitätsdiensten und Juniorhelferdiensten
- Angebote in den Bereichen Humanitäre Schule, der Notfalldarstellung, der Gesundheitsförderung, der Gewaltprävention und der Streitschlichtung
- Unterrichtsprofile für die Ganztagschule

(2) Ziel der Arbeit des Jugendrotkreuzes in den Schulen ist es, möglichst viele Kinder und Jugendliche unterschiedlichsten Alters und Vorprägung zu erreichen. In allen Angeboten des JRK lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung zu übernehmen und ihr Umfeld positiv zu gestalten. Nicht zuletzt durch die Möglichkeit, sich einzubringen, erfahren sie eine Stärkung des Selbstbewusstseins und dass es an ihnen liegt, durch Engagement etwas zu bewegen. Indem die JRK-Schularbeit Lehrer/innen und Schüler/innen für Rotkreuz-Themen begeistert, sollen sie zum Engagement in Jugendrotkreuz und DRK außerhalb der Schule animiert werden.

(3) Arbeitsgruppen an den Schulen und Schulgemeinschaften sind über die örtlichen Gruppen in die Organisation des Gesamtverbandes zu integrieren.

## **6.2 Koordinationsstelle Schularbeit im Kreisverband**

### **6.2.1 Allgemein**

- (1) Der/die Koordinator/in Schularbeit ist für die innerverbandliche Vermittlung zwischen Schule und Jugendrotkreuz verantwortlich. Die Aufgabe muss von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle übernommen werden.
- (2) Solange dies nicht möglich ist, können die Aufgaben des Koordinators Schularbeit von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter übernommen werden. Dieser wird von der Kreisleitung eingesetzt.
- (3) folgt den Zielen der JRK-Schularbeit, die durch Bundes-, Landes- und Kreisverband vorgegeben werden.

### **6.2.2 Aufgaben**

- (1) ist erste/r Ansprechpartner/in für die Schulen im Kreisverband,
- (2) ist verantwortlich für die Einhaltung der formulierten *JRK-Mindeststandards Schularbeit* in der aktuellsten Fassung,
- (3) erfasst interessierte Schulen im Kreisverband,
- (4) vermittelt geeignete Angeboten und Referent/inne/n an Schulen,
- (5) pflegt die Kontakte zu den Kooperationslehrer/inne/n und bietet Unterstützung und Beratung an,
- (6) organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Kooperationslehrer/inne/n
- (7) berät die Kreisleitung im Bereich Schularbeit,
- (8) kümmert sich um die Anbindung von Schulgemeinschaften an den Verband,
- (9) stellt Kontakt und Informationsfluss zwischen Schulen, Referent/inne/n, Kreis- und Landesebene sicher,
- (10) nimmt am Forum Schule und weiteren Veranstaltungen teil.

## **6.3 Forum Schule**

### **6.3.1 Allgemein**

Das Forum Schule ist das Forum der Kreisverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Es setzt Impulse für die Schularbeit der Landesebene und der Kreisverbände, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei.

### **6.3.2 Zusammensetzung**

Im Forum Schule sind vertreten:

- Landesleitung
- ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes entsendet durch Kreisleitung
- Landesgeschäftsstelle
- Fachspezifische Personen auf Einladung

### **6.3.3 Aufgaben**

- (1) bietet die Grundlagen zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Kreisverbänden,
- (2) initiiert gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen,
- (3) beteiligt sich an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele.

### **6.3.4 Ausrichtung und Tagungsfrequenz**

- (1) Das Forum Schule wird von der Landesleitung ausgerichtet.
- (2) Das Forum Schule tagt maximal zweimal im Jahr.

## **7 Landesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz**

Der/Die Landesreferent/in ist hauptamtliche Teamleitung der Landesgeschäftsstelle, die aus diesem/dieser, einer eigenen hauptamtlichen Verwaltung und hauptamtlichen Bildungsreferenten/innen besteht.

- (1) Die Landesgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der Landesleitung die Außenvertretung des JRK auf Landesebene sicher und leistet Zuarbeiten zur strategischen Entwicklung des Verbandes.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt und berät die Landesleitung und gewährleistet die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der Landesleitung. Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Die Landesgeschäftsstelle gewährleistet die Vernetzung mit dem Bundesverband, den Kreisverbänden, den übrigen DRK-Geschäftsfeldern, sowie Partnern außerhalb des Verbandes in Jugendring, Ministerien, anderen Institutionen der Kinder- & Jugendarbeit.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Organisation der Sitzungen der Gremien und Foren auf Landesebene. Ebenfalls unterstützt und begleitet sie die Kompetenz- und Projektgruppen.
- (5) Die Landesgeschäftsstelle besteht als abgeschlossene Organisationseinheit in der Organisationsstruktur der DRK-Landesgeschäftsstelle.

## **8 Abstimmung und Wahlen**

### **8.1 Abstimmungen**

Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, sofern kein Stimmberechtigter Einspruch einlegt und nichts anderes bestimmt ist.

### **8.2 Wahlen**

- (1) Die Gruppenleitung, die Ortsleitung, die Kreisleitung und die Landesleitung werden jeweils für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahlen der jeweiligen Leiter/innen und ihrer Stellvertretungen finden in getrennten geheimen Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.
- (3) Zur Durchführung der Wahlen auf Kreis- und Landesebene ist jeweils ein Wahlausschuss zu wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Aus deren Mitte wird ein/e Vorsitzende/r bestimmt, der/die die Wahl leitet. Mitglieder des

Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Es ist ein Wahlprotokoll auszufüllen und von der Wahlausschussleitung zu unterschreiben.

(4) Die Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz und die Landeskonferenz finden jährlich statt und erfolgen in einem Wahlgang. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten für die Bundeskonferenz richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel der Bundesebene. Unter mehreren Kandidaten/Kandidatinnen sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als Delegierte gewählt. Die Kandidaten/Kandidatinnen mit den nachfolgenden höchsten Stimmzahlen sind stellvertretende Delegierte in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(5) Vorschlagsrecht und Stimmberechtigung haben für die Wahl

- der Gruppenleitung: alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe
- der Ortsleitung: alle Gruppenleitungen des jeweiligen Ortsvereins
- der Kreisleitung: die Mitglieder der Kreiskonferenz
- der Landesleitung und die Delegierten für die Bundeskonferenz: die Mitglieder der Landeskonferenz.

(6) Alle Wahlergebnisse innerhalb des Landesverband Hessen sind der nächsthöheren Leitungsebene unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **8.3 Amtsdauer**

(1) Die Amtsdauer der Kreis- und Landesleitung richtet sich nach der für den Kreisvorstand bzw. das DRK-Präsidium maßgeblichen regulären Amtsdauer.

(2) Leitungskräfte können in ein Amt auf Kreis- oder Landesebene für jeweils maximal drei Wahlperioden gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für die Stellvertretungen.

(3) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt werden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch die Wahl die Nachfolge bestimmt ist. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer des/der Nachgewählten richtet sich nach der verbleibenden Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Amtsinhabers/Amtsinhaberin.

### **8.4 Ab- und Neuwahl, Abberufung**

#### **8.4.1 Abwahl der Gruppenleitung**

Die Abwahl eines Mitgliedes der Gruppenleitung durch die Mitglieder der JRK-Gruppe ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von einem Drittel der Gruppenmitglieder schriftlich bei der Kreisleitung gestellt werden, welche die zuständige Ortsleitung darüber informiert. Vor Einberufung der Abwahl muss der Gruppenleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kreisleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Kreisleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung ein. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gruppenmitglieder.

#### **8.4.2 Abwahl der Ortsleitung**

Die Abwahl eines Mitgliedes der Ortsleitung durch die Gruppenleitungen ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von einem Drittel der Gruppenleitungen im Ortsverein schriftlich bei der Kreisleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Ortsleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der

Kreisleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Kreisleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die Ortskonferenz ein. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ortskonferenz.

#### **8.4.3 Abwahl der Kreisleitung**

Die Abwahl eines Mitgliedes der Kreisleitung durch die Kreiskonferenz ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von einem Drittel der Ortsleitungen im Kreisverband schriftlich bei der Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Kreisleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Landesleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Landesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die Kreiskonferenz ein. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Kreiskonferenz.

#### **8.4.4 Abwahl der Landesleitung**

Die Abwahl eines Mitglieds der Landesleitung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Landeskonferenz. Der Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der Landesleitung muss vier Wochen vor der Landeskonferenz schriftlich mit Begründung an die Landesleitung gestellt werden und von einem Drittel der Kreisleitungen unterstützt werden.

Richtet sich der Antrag auf Abwahl gegen mehrere Mitglieder der Landesleitung, so dass lediglich zwei Mitglieder nicht betroffen wären, oder richtet sich der Antrag gegen den/die JRK-Landesleiter/in, ist gesondert ein Misstrauensantrag in der Landeskonferenz zu stellen. Gleichzeitig sind neue Kandidat/innen vorzuschlagen.

Mit der Wahl der neuen Kandidat/innen sind die Mitglieder, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, abgewählt.

#### **8.4.5 Abberufung**

Es gelten die Bestimmungen der *Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften* in der gültigen Fassung.

Erfüllt eine Leitungskraft der Orts- oder Kreisebene nicht die ihr übertragenen Aufgaben oder handelt sie nicht im Sinne der JRK-Ordnung, so ist eine vorzeitige Abberufung durch die sie ernannte Leitungsfunktion möglich.

#### **8.4.6 Neuwahl**

Bei Rücktritt einer Leitungskraft auf Orts-, Kreis- oder Landesebene vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit kann auf der nächsten Orts-, Kreis- oder Landeskonferenz nachgewählt werden.

## **9 Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit**

Im JRK können alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Angehörige sein, die bei der Verwirklichung der Grundsätze und Zielvorstellungen des Jugendrotkreuzes mitwirken möchten, unabhängig vom sozialen und biologischen Geschlecht, Nationalität, Religion, ethnisch-kultureller Prägung, sexueller Orientierung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

### **9.1 Mitarbeit im JRK**

Die Mitarbeit im JRK ist möglich

- als Angehörige/r des JRK
- in freier Mitarbeit

(1) Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung ihrer umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

(2) Frei Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

(3) Frei Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach 10.1 (2) und (3). Sonstige Rechte und Pflichten nach Punkt 10 gelten für sie entsprechend.

(4) Teilnehmer/innen von JRK-Gruppenstunden und JRK-Veranstaltungen sind bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in haftungs- und versicherungsrechtlicher Hinsicht durch den Verband abgesichert. Leitungskräfte, die das 27. Lebensjahr bereits überschritten haben sind ebenfalls wie in 1.10 Punkt (2) beschrieben abgesichert.

(5) Die Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden. Die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen werden im Sinne der JRK-Ordnung wie freie Mitarbeitende des JRK behandelt.

(6) Angehörige des JRK zahlen keine Beiträge.

### **9.2 Beginn der Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz**

(1) Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen Leitung des JRK im Kreisverband schriftlich beantragen.

(2) Wer sich um die Angehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Kreisverbandssatzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

(3) Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum JRK.

(4) Die Annahme eines Amtes im Jugendrotkreuz bedingt die Angehörigkeit zum JRK.

### **9.3 Beendigung der Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz**

(1) Die Angehörigkeit zum JRK endet:

- durch Austritt aus dem JRK,
- durch Austritt aus dem DRK,



- durch Ausschluss aus dem JRK,
- durch Ausschluss aus dem DRK,
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres, ausgenommen sind hier JRK-Leitungskräfte
- und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte.

(2) Die Angehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger des JRK über einen Zeitraum von zwölf Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Angehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

## **9.4 Austritt**

- (1) Der Austritt aus dem JRK kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Die Austrittserklärung ist gegenüber der Ortsleitung abzugeben. Diese gibt die Information an die Kreisleitung weiter.
- (3) Bei Austritt aus dem JRK sind das JRK-Mitgliedsbuch und andere Nachweise über die Angehörigkeit abzugeben.

## **9.5 Gleichzeitige Tätigkeit in Gemeinschaften**

- (1) Die Mitgliedschaft im JRK schließt eine Mitarbeit in den anderen Gemeinschaften nicht aus. Bei Angehörigen des JRK oder freien Mitarbeitenden im JRK, die gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein möchten, ist hierüber Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinschaftsleitungen zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Angehörigen der Gemeinschaft oder den frei Mitarbeitenden zuständig sein soll.
- (2) Der/die Leiter/in der entsendenden Gemeinschaft trifft die endgültige Entscheidung, wenn keine einvernehmliche Klärung gefunden wird.
- (3) Bei Eintritt eines JRK-Mitgliedes in eine andere Gemeinschaft wird die Zeit der Mitarbeit im JRK gemäß der gültigen Ordnung der aufnehmenden Gemeinschaften voll angerechnet.

# **10 Rechte und Pflichten**

## **10.1 Rechte**

- 1) Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in Versammlungen des JRK unabhängig ihres Alters.
- 2) Ein Stimmrecht haben Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 14 Jahren erhalten.
- 3) Sie haben Anspruch auf Ausstellung eines Nachweises, der ihre Angehörigkeit zum JRK bestätigt, und auf eine schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildungen.
- 4) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger und genehmigter Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 5) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und

angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

6) Sie haben Anspruch auf Beurlaubung von ihrem Amt in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.

7) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

8) Recht auf Versicherungsschutz entsprechend den gültigen Bestimmungen

## **10.2 Pflichten**

1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet im Rahmen der JRK-Tätigkeit den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.

2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Dienste verbindlich und regelmäßig zu erfüllen und zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.

3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.

4) Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.

5) Regelmäßige Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des JRK

6) Sie sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen der übergeordneten Ebenen im DRK zum Kinder- und Jugendschutz zu halten.

7) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden zu lassen.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 03.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes vom 26.10.2002 aufgehoben.

## **Anhänge**

**Richtlinie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz Hessen**

**Richtlinie Ehrungen und Auszeichnungen im hessischen Jugendrotkreuz**

**Richtlinie Finanzen**

**Richtlinie Notfalldarstellung**

**Richtlinie für die Wettbewerbe im Jugendrotkreuz Hessen der Stufen Bambini, I, II und III**

**Richtlinie Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften**

**Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften**

**Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes**

**Verhaltenskodex zur Gewaltprävention**